

Ordentliche Einbürgerung - Voraussetzungen

Haben Sie eine C-Bewilligung und 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz?

Wenn Sie ein Einbürgerungsgesuch stellen wollen, müssen Sie eine C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) haben. Sie müssen auch 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Davon müssen 3 in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs liegen. Zusätzlich müssen Sie seit mindestens 2 Jahren in Rüschlikon wohnen. Sind Sie jedoch 16- bis 25-jährig und in der Schweiz geboren, reichen 2 Jahre Aufenthalt im Kanton Zürich. Auch bei 16- bis 25-Jährigen, die im Ausland geboren sind, aber während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, reichen 2 Jahre Aufenthalt im Kanton Zürich.

Für die Berechnung der 10 Jahre **zählt** der Aufenthalt mit einer

- C-Bewilligung (Niederlassung) oder B-Bewilligung (Aufenthalt) **ganz**,
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) **halb**,
- N-Bewilligung (Asylsuchende) oder L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) **nicht**.

Die Jahre, welche Sie zwischen Ihrem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht haben, werden doppelt gezählt. Ihr tatsächlicher Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen. Kinder, die in das Gesuch der Eltern miteinbezogen sind, müssen die Aufenthaltserfordernisse nicht selbständig erfüllen.

Die Aufenthaltserfordernisse müssen Sie mit einer Kopie der gültigen C-Bewilligung und mit einer aktuellen Wohnsitzbestätigung von Rüschlikon nachweisen. Diese darf nicht älter als 3 Monate sein. Wenn Sie umgezogen sind, benötigen Sie von den jeweiligen Wohngemeinden eine Bestätigung, um total 10 Jahre nachzuweisen.

Leben Sie seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, dann reichen insgesamt 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz. Von diesen 5 Jahren müssen Sie unmittelbar vor der Gesuchstellung 1 Jahr in der Schweiz gelebt haben.

Beachten Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung?

Wenn Sie sich einbürgern lassen wollen, müssen Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass Ihr Betreibungsregistrauszug keine Beteiligungen aus den letzten 5 Jahren enthalten darf, die Sie noch nicht bezahlt haben. Weiter müssen Sie die definitiven Steuerrechnungen, die Ihnen in den letzten 5 Jahren zugestellt wurden, bezahlt haben.

Einträge im Strafregister sind ein Einbürgerungshindernis. Dies gilt auch für Straftaten, die im Ausland begangen wurden, wenn die Tat auch in der Schweiz strafbar ist. Wenn Sie in den letzten 20 Jahren strafrechtlich verurteilt wurden oder ein hängiges Strafverfahren gegen Sie läuft, empfehlen wir Ihnen, abzuklären, ob die Verurteilung ein Einbürgerungshindernis darstellt. Melden Sie sich hierfür vor Einreichung des Gesuchs bei der Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich.

Sollten Sie Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigen oder dafür werben, sind Sie von einer Einbürgerung ausgeschlossen.

Respektieren Sie die Werte der Bundesverfassung?

Wenn Sie sich einbürgern lassen wollen, müssen Sie die Werte der Bundesverfassung respektieren. Dies bedeutet, dass Sie nicht im Widerspruch zu den Werten der Bundesverfassung handeln dürfen. Als «Werte der Bundesverfassung» bezeichnet der Gesetzgeber die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung. Im Kontext mit einer Einbürgerung sind vor allem diese Werte wichtig:

- Die Schweiz ist ein Rechtsstaat.
- Die Schweiz hat eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.
- In der Schweiz sind Frauen und Männer gleichberechtigt.
- Jede Person hat ein Recht auf Leben.
- Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit.
- Jede Person hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit.
- Jede Person hat die Meinungsfreiheit.
- Die Männer haben die Pflicht Militär- oder zivilen Ersatzdienst zu leisten.
- Jedes Kind hat die Pflicht zur Schule zu gehen.

Haben Sie mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse?

Wenn Sie eingebürgert werden wollen, müssen Sie Kenntnisse in deutscher Sprache nachweisen. Ihre mündlichen Kenntnisse müssen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich mindestens auf dem Referenzniveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sein. Diese Kenntnisse müssen Sie mit einem Sprachnachweis beweisen. Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn Sie:

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben.
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben.
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) oder Tertiärstufe (Universität oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen haben.
- einen Sprachtest mindestens über die Niveaus B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) bestanden haben.

Falls Sie keinen dieser Punkte erfüllen, müssen Sie den für das Einbürgerungsverfahren entwickelten Deutschtest (KDE) bestehen. Der Test findet jeweils nach Einreichung des Gesuchs statt. Sie werden zu gegebener Zeit von uns entsprechend über den Ablauf informiert. Wenn Sie nicht in der Lage sind, den Sprachnachweis zu erbringen, können Sie sich an uns wenden. Ausnahmen müssen immer begründet und nachgewiesen werden.

Können Sie Ihre Lebenshaltungskosten decken? Oder sind Sie in Ausbildung?

Sie müssen Ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken können. Sie können diese Deckung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben, erreichen.

Gleichwertig zur finanziellen Unabhängigkeit ist es, wenn Sie in Aus- oder Weiterbildung sind. In diesem Fall müssen Sie Ihre Lebenshaltungskosten nicht decken können. Unter diese Ausnahme fallen Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, Berufs-, Kantonsschule (Gymnasium), Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule.

Beziehen Sie keine Sozialhilfe?

Sie dürfen in den letzten 3 Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben, ausser Sie haben diese vollständig zurückbezahlt. Sie dürfen auch aktuell keine Sozialhilfe beziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn Sie in einer erstmaligen formalen Bildung sind und den Bezug der Sozialhilfe nicht durch persönliches Verhalten verschuldet haben. Minderjährigen Kinder, die in Ausbildung sind, wird ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern nicht angerechnet.

Fördern Sie Ihre Familienmitglieder bei der Integration?

Sie können sich nur einbürgern lassen, wenn Sie die Integration Ihrer Ehefrau / Ihres Ehemanns, Ihrer eingetragenen Partnerin / Ihres eingetragenen Partners und/oder Ihrer Kinder unter 18 Jahren unterstützen und fördern. Anhaltspunkte für eine aktive Förderung und Unterstützung der Integration liegen unter anderem vor, wenn Sie Ihre Familienmitglieder unterstützen:

- bei der Teilnahme an Bildung (z.B. beim Deutschlernen) oder bei ihrer beruflichen Entwicklung (Job finden und arbeiten),
- im Rahmen der Schultätigkeiten, beispielsweise bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern oder
- bei der Freizeitgestaltung, beispielsweise bei der Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen.

Wenn Ihr/e Ehepartner/in nicht integriert ist (z.B. kein Deutsch kann) müssen Sie glaubhaft darlegen können, dass Sie alles unternommen haben, um sie oder ihn in der Integration zu unterstützen.

Sind Sie vertraut mit den hiesigen Lebensverhältnissen?

Sie müssen Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Gemeinde Rüschlikon haben. Diese werden anhand eines Tests (in Ausnahmefällen in einem Gespräch) überprüft. Der Test findet jeweils nach Einreichung des Gesuchs statt. Sie sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit, wenn Sie:

- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) in der Schweiz abgeschlossen haben.

Zudem müssen Sie am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnehmen. Das ist zum Beispiel gegeben, wenn Sie öffentliche Anlässe oder Feste besuchen, in einem Verein mitwirken oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde oder Region ausüben. Es muss sich auf jeden Fall um Aktivitäten handeln, die eine gewisse Integrationswirkung haben. Wenn Sie sich nur in Ihrem eigenen Kulturkreis bewegen, spricht dies gegen eine Integration in der Schweiz und ist für eine Einbürgerung nicht ausreichend.

Deshalb wird auch ein regelmässiger Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern vorausgesetzt. Dies kann im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung sein.

Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Es werden nur Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert, die keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Dies dient der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung. Die innere und äussere Sicherheit scheint gefährdet, falls konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen: Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen.

Sie erfüllen die Voraussetzungen, wie weiter?

1. Studieren Sie die Informationen auf der [Homepage des Gemeindeamts](#).
2. Stellen Sie sicher, dass Sie beim Zivilstandsamt mit den aktuellen Angaben registriert sind.
3. Lassen Sie sich bei uns über das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde informieren.
4. Bereiten Sie alle Unterlagen vor und senden Sie das Gesuch per Post an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.
5. Haben Sie Geduld und senden Sie immer sofort die verlangten Unterlagen, wenn Sie einen Brief erhalten. Ein Einbürgerungsverfahren dauert ca. 2 Jahre.